

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15a Abs. 2 S. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.9.2020 in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 25.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe nach § 15a CoronaSchVO

Anordnungen

- I. Für das Gebiet der Stadt Münster gilt die Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a der CoronaSchVO. Es treten mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 die folgenden Regelungen zusätzlich in Kraft:
 1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse sind ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde; auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig.
 2. Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 und 2 sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig.
 3. Abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen an Festen höchstens 10 Personen teilnehmen.
 4. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens fünf Personen.
 5. Die besonderen Beschränkungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 gelten nicht für Beerdigungen, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine).
 6. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze im Zeitraum von 8 bis 20 Uhr:
 - Prinzipalmarkt
 - Michaelisplatz
 - Rothenburg
 - Königsstraße (zwischen Marievengasse und Rothenburg) einschließlich Picassoplatz und Adolph-Kolping-Platz
 - Hötteweg, Marievengasse
 - Ludgeristraße (zwischen Verspoel und Klemensstraße)
 - Salzstraße (im Bereich der Fußgängerzone)
 - Bolandsgasse

- Julius-Voos-Gasse
- Windthorststraße (zwischen Klosterstraße und Ludgeristraße)
- Stubengasse
- Heinrich-Brüning-Straße
- Syndikatplatz, Platz des Westfälischen Friedens, Gruetgasse
- Klemensstraße
- Klarissengasse
- Beginengasse

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die nachfolgend aufgeführten Straßen und Plätze im Zeitraum von 20 bis 5 Uhr:

- Jüdefelderstraße (zwischen Münzstraße und Überwasserstraße)
- Münzstraße (auf dem südlichen Gehweg/Parkplatz zwischen Schlossplatz und Jüdefelderstraße)

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfällt für Radfahrende in den für den Radverkehr zugelassenen Bereichen während der Fahrt.

Die entsprechenden Bereiche und Zeiten der Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung werden in der **Anlage** zu dieser Allgemeinverfügung graphisch dargestellt.

- II. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziffer I. und II. treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Zu I.

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit am 25.10.2020 veröffentlichten Zahlen lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet der Stadt Münster über 50. Das Infektionsgeschehen, das zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Ort eingrenzbar. Aus diesem Grund ist gemäß § 15a CoronaSchVO für die Stadt Münster die Gefährdungsstufe 2 festzustellen.

Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege erfolgen oder auch indirekt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. In den unter Ziffer 6. genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen, um das Infektionsrisiko zu senken.

Zu II.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Ein Sinken der 7-Tages-Inzidenz unter die Marke von 50 führt nicht zwangsläufig zu einer Aufhebung dieser Allgemeinverfügung. Diese Allgemeinverfügung wird erst aufgehoben, nachdem der Grenzwert von 50 über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Der aktuelle Inzidenzwert ist abrufbar unter folgendem Link:
www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Straßen und Plätze nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 2 Absatz 3 (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 durch diese Allgemeinverfügung gelten die Ge- und Verbote nach § 15a Absatz 3 CoronaSchVO. Verstöße gegen die Regelungen des § 15a CoronaSchVO können nach § 18 Absatz 2 Nr. 42- 48 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, 25.10.2020

Der Oberbürgermeister
I. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat